



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 23. Juni 2015 beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes.****§ 1**

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2011 (GVBl. LSA S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1 und 2 vorangestellt:

- „1. Forschungsschwerpunkte nach den jeweils geltenden Zielvereinbarungen der Hochschulen,
2. Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kooperative Promotionen zwischen Fachhochschulen und Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt sollen ausgebaut werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jeweilige Hochschule gewährleistet eine angemessene Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten und die Qualitätssicherung im Rahmen der Förderung.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und nicht promoviert ist“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „einem“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber oder die Bewerberin muss von einem an einer Hochschule Sachsen-Anhalts beschäftigten Mitglied der Promotionskommission nach der Promotionsordnung betreut werden.“

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle einer kooperativen Promotion an einer Fachhochschule aus Sachsen-Anhalt kann die Betreuung neben der Fachhochschule auch durch ein an einer Hochschule außerhalb Sachsen-Anhalts beschäftigtes Mitglied der Promotionskommission erfolgen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder einer Professorin“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat die Hochschule im jeweiligen Fachgebiet ein Promotionsrecht, so erfolgt die Förderung nach § 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber so hoch, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für ihre Förderung nicht ausreichen, ist zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen Vorhabens auszuwählen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „soll“ wird durch das Wort „sollen“ und die Wörter „aufgewandte Studienzeit“ werden durch die Wörter „nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Nebeneinkünfte des Stipendiaten oder der Stipendiatin nach § 7 Nr. 2.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zu“ durch das Wort „zur“ und die Wörter „ihrer Vorhaben“ durch die Wörter „ihres Vorhabens“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stipendium wird für einen Zeitraum bis zu drei Jahren gewährt.“

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und die Wörter „In Ausnahmefällen“ werden durch die Wörter „In begründeten Fällen wie zum Beispiel Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten“ ersetzt und nach den Wörtern „der Stipendiat“ werden die Wörter „oder die Stipendiatin“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „unterbrochen“ das Wort „worden“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „ihrer Vorhaben“ durch die Wörter „des Vorhabens“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die betreuende Lehrperson“ durch die Wörter „die Betreuerin oder den Betreuer“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Diese“ die Wörter „oder dieser“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „der Lehrpersonen“ durch die Wörter „des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Ziel der Landesgraduiertenförderung ist die Unterstützung der Ausbildung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an Hochschulen in Sachsen-Anhalt auf hohem Niveau. Die Landesgraduiertenförderung befindet sich im Vergleich mit anderen Fördermaßnahmen, wobei die Förderung des Landes konkurrenzfähig sein muss, um hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für das Land zu gewinnen oder im Land zu halten.

Die bisherige Landesgraduiertenförderung bedarf einer Anpassung und Modernisierung. Die Gesetzesänderung soll diese Modernisierung mit dem Ziel einer attraktiven Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Sachsen-Anhalt umsetzen.

Im Einzelnen

zu (1) - § 1

Das Land hat sich seit 2005 zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschulen bekannt und diese gefördert sowie in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen festgeschrieben. Dies soll auch bei der Landesgraduiertenförderung an vorderer Stelle berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die neue Nr. 2 zu Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten. Die Streichung der bisherigen Nr. 3 ist eine Folgeänderung. Die Streichung der bisherigen Nr. 4 erfolgt wegen mangelnder praktischer Relevanz. Die Streichung des bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nr. 2.

Die verstärkte Förderung kooperativer Promotionen ist ein politisches Ziel, das bei der Landesgraduiertenförderung berücksichtigt werden soll.

Die Hochschulen sollen in eigenem Ermessen entscheiden, ob sie durch die Förderung eine stärkere Individualbetreuung oder eine stärkere Kollegenbindung der Promovierenden erreichen wollen. Außerdem sollen sie die Qualitätssicherung gewährleisten.

zu (2) - § 2

Auch eine Zweitpromotion soll förderfähig sein.

Da es bei Promotionen um Forschungsvorhaben geht, ist es vorzuziehen, statt von „Lehrpersonen“ von „Mitglied der Promotionskommission“ bzw. von „Betreuerinnen und Betreuern“ zu sprechen.

Viele kooperative Promotionen der Fachhochschulen aus Sachsen-Anhalt erfolgen mit Universitäten auch außerhalb des Landes. Auch diese Promovendinnen und Promovenden sollen gefördert werden können. Daher darf es auch Betreuerinnen und Betreuer an Hochschulen außerhalb des Landes geben.

zu (3) - § 3

Die Burg Giebichenstein – Kunsthochschule Halle hat ein Promotionsrecht für den Designbereich erhalten. In diesem Bereich sollen Stipendien nach § 2 vergeben werden.

zu (4) - § 4

Satz 1: Sprachliche Änderung einer bisher missverständlichen Formulierung, die die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit den verfügbaren Mitteln in eine gleiche Beziehung setzte.

Satz 2 (neu): Neben der Studiendauer sollen auch andere Studien- und Prüfungsleistungen bei der Auswahl eine Rolle spielen.

zu (5) - § 5

Um die Attraktivität einer Tätigkeit des Stipendiaten oder der Stipendiatin in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit zu stärken, sollen Einkünfte daraus nicht zur Kürzung des Stipendiums führen. Ziel ist vor allem, die Bindung des oder der Geförderten an die Region zu steigern.

zu (6) - § 6

Die Verlängerung des Förderzeitraumes auf drei Jahre (zuzüglich ein Jahr Verlängerung) passt die Förderung an die tatsächlichen Promotionszeiten an und verhindert ein Auslaufen der Förderung gerade in der entscheidenden Phase der Promotion. Einer vorherigen Zwischenüberprüfung bedarf es dann nicht mehr. Die Verlängerungsoption von einem weiteren Jahr soll unter anderem Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten berücksichtigen.

zu (7) - § 7

Die Vorschrift erweitert die Zuverdienstmöglichkeiten der geförderten Personen, wenn die Tätigkeit in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit steht. In diesem Fall wird das Stipendium auch nicht mehr gekürzt und das eigene Einkommen nicht mehr angerechnet.

zu (8) - § 8

Es handelt sich um die Verallgemeinerung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

zu (9) - § 9

Sprachliche Klarstellungen.

zu (10) - § 10

Die Höhe des Grundstipendiums, die in der Verordnung festgelegt wird, soll sich nicht mehr an der Besoldung für Beamtenanwärter orientieren, sondern in Anlehnung an die Fördersätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft erfolgen.

Alternativen

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses könnte statt durch Stipendien auch durch Projektstellen erfolgen. Vorteil einer solchen Lösung wären sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Nachteil wäre, dass die Zahl der Geförderten bei gleichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln deutlich geringer wäre. Da es Anliegen ist, die Zahl der geförderten hoch qualifizierten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglichst hoch zu halten, soll es beim Stipendienmodell bleiben.

Kosten

Der Landtag hat die Finanzierung der Landesgraduierföderung im Haushaltsplan 2015/2016 auf jährlich 1,7 Mio. Euro (Epl. 06, Kap. 06 02, Titel 681 88) festgesetzt und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 mit Verpflichtungsermächtigungen von jährlich 1,7 Mio. Euro unterlegt. Damit ist die Finanzierung der Landesgraduierföderung bis 2018 gesichert.